

An
Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Gesundheit
Postfach 810140

81901 München

Ihr Zeichen 52a-U4502-2009/15-12
vom 27.10.2009
Unser Zeichen WS-RE/BayWG_Nov2009
vom 24.11.2009

Fachabteilung München
Pettenkoferstr. 10 a / I
80336 München

Tel. 089/54 82 98 63
Fax 089/54 82 98 18

fa@bund-naturschutz.de
www.bund-naturschutz.de

**Entwurf eines bayerischen Wassergesetzes
hier: Stellungnahme des Bund Naturschutz Bayern e.V. (BN)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der Novellierung des bayerischen Wassergesetzes als anerkannter Naturschutzverband. Die sehr kurze Frist (4 Wochen) bei gleichzeitiger Durchführung von Anhörungsverfahren zu weiteren grundlegenden Ausarbeitungen zur Umsetzung der WRRL ist jedoch nicht ausreichend. Wir betonen daher, dass unsere Stellungnahme eine vorläufige fristgerechte Stellungnahme darstellt und wir uns Ergänzungen vorbehalten.

Wir weisen zudem darauf hin, dass wir im folgenden nur zu Punkten Stellung nehmen, die im Bayerischen Wassergesetz abweichend vom WHG geregelt werden sollen. Bezüglich der Kritikpunkte am WHG verweisen wir auf unsere Stellungnahme im Verfahren der Novellierung des WHG.

Insgesamt ist festzustellen, dass der vorliegende Entwurf nach erster Durchsicht sowohl Bundes- als auch Europarecht widerspricht.

Als besonders eklatant sehen wir die geplanten Abweichungen zur Nicht-Umsetzung der Gewässerrandstreifen (Art. 21) und zur Nicht-Umsetzung des Grünlandumbruch-Verbotes in Überschwemmungsgebieten (Art. 46(4)).

Unsere Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen:

Art. 1 Anwendungsbereich (*abweichend von § 2 Abs. 2 WHG*)

Wie bisher ermöglicht es das Wasserhaushaltsgesetz den Ländern Gräben und andere Gewässer vom Geltungsbereich der Wassergesetze auszunehmen. Bei Be- und Entwässerungsgräben ist eine Ausnahme vom Geltungsbereich der Wassergesetze problematisch, weil diffuse Einträge überwiegend über Be- und Entwässerungsgräben in das Gewässersystem gelangen. Be- und Entwässerungsgräben, sowie Teiche und Weiher sind Binnenoberflächengewässer, stehen in Verbindung zum Grundwasser und nehmen teilweise wichtige ökologische Funktionen wahr. Der Ausschluss dieser Kleingewässer widerspricht der ein-

zugsgebietsweisen Betrachtung der Gewässer nach Wasserrahmenrichtlinie (Art. 1, 2 WRRL). Die WRRL ist in die nationalen Gesetze zu übernehmen (Art. 24 WRRL).

Abs. 2 Ziffer 1 muss deshalb ersatzlos gestrichen werden. Der restliche Absatz 2 sollte wie folgt formuliert werden:

Das Wasserhaushaltsgesetz und dieses Gesetz sind nicht anzuwenden auf kleine Teiche und Weiher, wenn sie mit einem anderen Gewässer oder dem Grundwasser nicht verbunden sind und von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind. Eine wasserwirtschaftliche Bedeutung haben Teiche und Weiher insbesondere dann, soweit sie der Erreichung von Zielen nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes dienen.

Alternativ könnte über den Anwendungskatalog des Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayWG durch Einbeziehung weiterer Vorschriften der erforderliche Schutz gewährleistet werden. Folgende Vorschriften müssten zusätzlich in Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayWG aufgenommen werden:

§ 27 WHG	Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer
§ 28 WHG	Einstufung künstlicher und erheblich veränderter Gewässer
§ 29 WHG	Fristen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele
§ 30 WHG	Abweichungen von den Bewirtschaftungszielen
§ 31 WHG	Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen
§ 38 WHG	Gewässerrandstreifen
§ 39 WHG	Gewässerunterhaltung
Art. 51 BayWG	Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne

Art. 2 Einteilung der oberirdischen Gewässer

In Absatz 1 streichen: „mit Ausnahme des aus Quellen wild abfließenden Wassers“. Gerade Quellen und Oberläufe von Gewässern brauchen besonderen Schutz. Sie sind unbedingt in das Verzeichnis der Gewässer nach Art. 3 (Wildbachverzeichnis) aufzunehmen.

Art. 4 Duldungspflicht

Die Formulierung „insbesondere die Folgen der Beendigung der Benutzung zu regeln“ im Satz 1 ergibt keinen Sinn. Im Sinne des nach WRRL umzusetzenden Verursacherprinzips muss es deshalb heißen: „*insbesondere der Ausgleich von Folgen der Nutzung nach deren Beendigung zu regeln.*“

Art. 6 Eigentum an Gewässern, die kein selbständiges Grundstück bilden

Hinzuzufügen ist in einem neuen Absatz 3 „Die Regelungen des § 4 Abs. 2 WHG bleiben davon unberührt.“ Dies ist nötig, um klar zustellen, dass das Wasser eines fließenden Gewässers nicht eigentumsfähig ist.

Art. 16 Vorkehrungen bei Erlöschen einer Erlaubnis oder Bewilligung, eines alten Rechts oder einer alten Befugnis

Ändern: In Abs.1, Satz 1 „die Inhaber“ in „der Inhaber“, da im folgenden Text von „seinen“ Verpflichtungen die Rede ist und „können“ in „müssen“. Die Umsetzung des Verursacherprinzips und Wiederherstellung des guten ökologischen Zustandes ist nur durch umfassenden Rückbau von nicht mehr genutzten Anlagen, insbesondere Querbauwerken zu erreichen. Die erforderlichen Geldmittel sind nur durch Beteiligung der Wasserrechtseigner, insbesondere beim Rückbau von Wasserkraftanlagen, zu generieren. Dies ist in der WRRL

durch Festschreibung des Verursacherprinzips und die Umsetzung einer wirtschaftlichen Analyse der Gewässernutzungen festgeschrieben.

Ergänzen: In Abs. 1 Satz 1: „... aus Gründen des Allgemeinwohls *und der Gewässerökologie* ...“. In Abs. 1, Satz 2 „...auf seine Kosten andere Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, nachteilige Folgen des Erlöschens der Erlaubnis oder Bewilligung für das *Gemeinwohl und/oder die Gewässerökologie* zu verhüten.“

Ergänzung um Nr. 2: „insbesondere Maßnahmen zu ergreifen, die umfassende ökologische Durchgängigkeit des Gewässers wiederherzustellen“. Nr. 2 wird Nr. 3.

Abs. 3 Satz 1 ist zu streichen. Wer als Unternehmer von einer Anlage profitiert hat, muss Rücklagen für notwendige Maßnahmen an der Anlage bilden. Es kann nicht sein, dass der Steuerzahler die Kosten und den Schaden am Gewässer trägt, während der aus der Schädigung resultierende Gewinn privatisiert wurde. Die rechtlichen Verpflichtungen des Anlagenbetreibers ergeben sich aus den Vorschriften des BGB.

Art. 18 Gemeingebrauch

Für Naturschutzgebiete und Natura 2000 Gebiete müssen die Gemeingebrauchsregelungen eingeschränkt werden, um die Schutzziele der genannten Gebiete nicht zu gefährden.

Folgender Satz sollte in Absatz 1 eingefügt werden:

Ergänzung zu Satz 2 Abs. 1: „... und Naturschutzgebieten; *ferner ist auch die Ausübung des Gemeingebrauches in diesen Gebieten nur soweit zulässig, dass sie nicht zu einer Verschlechterung der Gebiete führt. In Schutzgebieten nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die Ausübung des Gemeingebrauches dann zulässig, soweit er im Rahmen der Schutzgebietsverordnung ausdrücklich zugelassen wird weitergehende* bleiben unberührt.“

Art. 19 Benutzung zu Zwecken der Fischerei (abweichend von § 25 Satz 3 Nr. 2 WHG)

Im Gegensatz zur geltenden Fassung des entsprechenden Art. 26 wird im Entwurf das Einbringen von Stoffen in Gewässer zum Zwecke der Fischerei erst dann verboten, wenn sich der Gewässerzustand „signifikant“ verschlechtert (Art 26 alt: bei jeder nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften). Auch wenn dies der Formulierung im WHG entspricht, fordern wir entsprechend der Einschränkung beim Gemeingebrauch auch für die Fischerei das Verbot des Einbringens von Stoffen bei jeder Verschlechterung und Beeinträchtigung.

Art. 20 Genehmigung von Anlagen

Das Wort „können“ in Absatz 2 muss durch „sollen“ ersetzt werden.

Die weitaus längere Fließstrecke in Bayern wird von den Gewässern III.Ordnung abgedeckt. Gerade deshalb steckt an und in diesen Gewässern ein großes Potential für die Erreichung der WRRL-Ziele. Derzeit ist es beispielsweise nicht möglich die genaue Anzahl von Barrieren, die die Durchgängigkeit behindern zu erfassen. Die flächendeckende Erfassung ist für die einzugsgebietsweise Erarbeitung der wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung aus unserer Sicht dringend notwendig, um eine zielführende Bewirtschaftungsplanung umzusetzen.

Absatz 3 sollte durch folgenden Satz **ergänzt** werden. Eine Fiktionslösung dürfte für die gesteigerten Prüfungserfordernisse in Natura 2000 Gebieten nicht ausreichend sein.

Dies gilt nicht, soweit sich das Vorhaben in einem Schutzgebiet nach § 32 des Bundesnaturschutzgesetzes befindet.

Art. 21 BayWG Gewässerrandstreifen (abweichend von § 38 Abs. 2 – 5 WHG)

Die vorgeschlagene Regelung ist gesetzeswidrig und daher zurückzunehmen. Es besteht weder eine Notwendigkeit noch eine Begründbarkeit für eine abweichende bayerische Regelung. Gewässerrandstreifen sind aus Gründen des Gewässerschutzes dringend erforderlich und werden auch von den staatlichen Behörden selbst beworben. Uferstreifen sind eine wesentliche Voraussetzung zur ökologischen Aufwertung von Gewässern. Die Ausweisung von Uferstreifen ist deshalb an allen Gewässern zu fordern (ausgenommen ganz kleine Gewässer z.B. unter 1m Breite). Zahlreiche Ziele der bayerischen Biodiversitätsstrategie für den Fließgewässerschutz und Biotopverbund werden ohne Gewässerrandstreifen nicht zu erreichen sein. Nach der Bayer. Biodiversitätsstrategie sind in Punkt 5.2.1 „Kernflächen für den Naturschutz“ u.a. auch Uferstreifen aufgeführt. Eine entsprechende Zielsetzung enthält auch die Nationale Biodiversitätsstrategie vom November 2007. Auch die Umsetzung des bayerischen Auenprogrammes braucht ausreichend dimensionierte, möglichst der Eigenentwicklung überlassene Gewässerrandstreifen (ausschließlich Wiesennutzung oder Auwaldentwicklung). Ausreichend dimensionierte Gewässerrandstreifen haben überragende Bedeutung für den Gewässerschutz, den Erosionsschutz, das Landschaftsbild, als Lebensraum und Netzstruktur, als Puffer für Biberkonflikte.

Im übrigen wird darauf verwiesen, dass gerade die Uferbereiche nach Art. 13 d (Geschützte Biotope) BayNatSchG und dort nach Abs.1.2 (Auwälder) und Abs.1.3 (natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche) geschützt sind. Die geplante Abweichungsgesetzgebung würde damit das Bay-NatSchG aushebeln.

Die Aussage, dass viele Gewässerstrecken durch diffuse Stoffeinträge nicht nachteilig beeinflusst sind, entspricht nicht den uns bekannten Ergebnissen der Bestandaufnahmen und Kartierungen. Nur mit einem ausreichenden Schutz von Gewässerrandstreifen lassen sich die Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie erreichen. Entsprechende Aussagen finden sich auch in den Entwürfen zur Maßnahmenplanung wieder. Wir verweisen hierzu explizit auf die Stellungnahme des BN im Zuge der WRRL-Öffentlichkeitsbeteiligung Phase 3 zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme, in der wir deutlich auf nötige Maßnahmen zur Reduzierung der Stoffeinträge in die Gewässer hingewiesen haben.

§ 38 WHG dient unter anderen dieser nötigen Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Auch die inzwischen rechtskräftige Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie bezieht zu ihrer Zielerreichung eine umfassende Umsetzung der Maßnahmenprogramme der WRRL mit ein. Die bereits festgestellte Eutrophierung der verschiedenen Meeresökosysteme kann nur durch konsequente Maßnahmenumsetzung im gesamten Einzugsgebiet erreicht werden.

Die vorgeschlagene Abweichung im Bayerischen Wassergesetz widerspricht damit sowohl europäischen Recht als auch Bundesrecht.

Das Abweichungsrecht der Länder erstreckt sich nicht auf „stoff- oder anlagenbezogene Regelungen“ des Wasserhaushalts. Stoffliche Belastungen oder von Anlagen ausgehende Gefährdungen der Gewässer sind Kernbereiche des Gewässerschutzes, die durch bundesweit einheitliche rechtliche Instrumentarien zu regeln sind. Auf Stoffe oder Anlagen „bezogen“ sind alle Regelungen, deren Gegenstand stoffliche oder von Anlagen ausgehende Einwirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen, z. B. das Einbringen und Einleiten von Stoffen (s. Begründung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes im Rahmen der Förderalismusreform Seite 11 Bundestagsdrucksache 16/813 vom 07.03.2006). Nach § 38 Abs. 2 Satz 3 WHG können die Bundesländer nur abweichende Regelungen von der Breite des Gewässerrandstreifens sowie von den Ausnahmeregelungen des § 38 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1

bis 3 WHG erlassen. Art 21 BayWG würde den Gewässerrandstreifen durch den Verweis auf vertragliche Regelungen wieder abschaffen. Dies ist aber nur insoweit zulässig, als ein vergleichbarer Schutz für die Oberflächengewässer gegen Stoffeinträge aus diffusen Quellen geschaffen wird. Insbesondere verstößt der Verzicht auf Einzelfallregelungen bzw. Regelungen durch Rechtsverordnung bis Ende 2021 gegen Europarecht. Nach Art 4 Abs. 1 der Wasserrahmenrichtlinie schützen, verbessern und sanieren die Mitgliedstaaten alle Oberflächenwasserkörper mit dem Ziel, spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten der Wasserrahmenrichtlinie gemäß den Bestimmungen des Anhangs V einen guten Zustand der Oberflächengewässer bzw. ein gutes ökologisches Potential und einen guten chemischen Zustand der künstlichen und erheblich veränderten Oberflächengewässer zu erreichen. Die vorgesehenen Fristen können zum Zweck der stufenweisen Umsetzung der Ziele für Wasserkörper verlängert werden, sofern sich der Zustand des beeinträchtigten Wasserkörpers nicht weiter verschlechtert. Folgende Gründe würden zu einer Fristverlängerung berechtigen:

- a) Der Umfang der erforderlichen Verbesserungen kann aus Gründen der technischen Durchführbarkeit nur in Schritten erreicht werden, die den vorgegebenen Zeitrahmen überschreiten;
- b) Die Verwirklichung der Verbesserungen innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens würde unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen;
- c) Die natürlichen Gegebenheiten lassen keine rechtzeitige Verbesserung des Zustands des Wasserkörpers zu.

Keine der Voraussetzungen für eine Verlängerung ist gegeben. Insbesondere wird sich der Zustand von Wasserkörpern in Gebieten mit hohen Sediment- und Nährstoffeinträgen weiter verschlechtern. Technisch wäre die Einführung von Gewässerrandstreifen völlig unproblematisch. **Die Vertragslösung wird im Gegensatz zur gesetzlichen Regelung des WHG erheblich höhere Kosten verursachen.** Damit widerspricht die vorgesehene Gesetzeslösung auch Art. 9 der Wasserrahmenrichtlinie. Unzulässig ist im übrigen auch die doppelte Fristverlängerung bis zum 3. Bewirtschaftungsplan.

Art. 25 Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

Ergänzen: In Absatz 3 „Die Anlieger und Hinterlieger haben auch zu dulden, dass auf ihren Grundstücken der Aushub vorübergehend gelagert und, soweit es nicht die bisherige Nutzung, *der natürlichen Hochwasserrückhalt, die Gewässerqualität oder Struktur* dauernd beeinträchtigt, eingeebnet wird.“

Art. 29 BayWG Beschränkung und Erweiterung der erlaubnisfreien Benutzungen

Der Entwurf zu Art. 29 BayWG widerspricht Europarecht. Nach Art 4 Abs. 1 der Wasserrahmenrichtlinie schützen, verbessern und sanieren die Mitgliedstaaten alle Grundwasserkörper und gewährleisten ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und -neubildung mit dem Ziel, spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten der Wasserrahmenrichtlinie gemäß den Bestimmungen des Anhangs V einen guten Zustand des Grundwassers zu erreichen. Während § 46 Abs WHG die erlaubnisfreie Nutzung daran bindet, dass keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerhaushalt zu besorgen sind, **fehlt** diese Festlegung in der bayerischen Regelung. Der Begriff geringe Mengen ist zusätzlich zu unbestimmt. Gerade die zunehmende Intensivierung der Landwirtschaft und der Klimawandel bewirken eine Zunahme der Grundwasserentnahmen sowie eine Anreicherung von Grundwasser gefährdenden Stoffen im Boden. Entnahmen im Rahmen von erlaubnisfreien Benutzungen werden mengenmäßig nicht erfasst. Bereits jetzt sind negative Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme festzustellen. Für die Zukunft sind erhebliche Zustandsverschlechterungen bei Oberflächenwasserkörper, Grundwasserkörper und grundwasserabhängigen Ökosystemen zu erwarten. Die Erfassung der Mengen ist aufgrund ihrer

möglichen beträchtlichen Gesamtmenge innerhalb eines Einzugsgebietes/ eines Grundwasserkörpers zwingend erforderlich, nur dann kann überhaupt eingeschätzt werden, ob signifikant negative Auswirkungen auf den Gewässerhaushalt zu befürchten sind, bzw. ob die entnommene Menge tatsächlich „gering“ ist.

Nur so können wirksame Strategien, wie z.B. vorübergehende Beschränkungen der Grundwasserentnahme, zur Zielerreichung entwickelt werden. In niederschlagsarmen Gebieten muss darüber hinaus die regionale Trinkwassergewinnung Vorrang vor einer wirtschaftlichen Nutzung als Beregnungswasser für standortungeeignete Kulturen haben. Im Bereich von Schutzgebieten nach Art. 31 verbietet sich die erlaubnisfreie Benutzung daher generell und sollte so auch im BayWG festgeschrieben werden.

Eine erlaubnisfreie Nutzung kann es lediglich für private Haushalte geben, da Gewinn erwirtschaftende Nutzungen übers Jahr gesehen erhebliche sich summierende Wassermengen brauchen.

Art. 31 Öffentliche Wasserversorgung, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

Hinzuzufügen ist: Satz 1, Absatz 2, § 50 WHG

Die bestehenden dezentralen Wasserversorgungen sind in ihrem Bestand zu sichern.

Daher muss der § 50, Absatz 2 WHG, Satz 1 in das BayWG übernommen werden.

Die dezentrale Wassergewinnung trägt durch den intensiven regionalen Bezug zu einer gewässerfreundlichen Flächenbewirtschaftung bei und sichert eine in hohem Maße nachhaltige Trinkwassergewinnung. Darüber hinaus wird durch die dezentralen Wassergewinnungsanlagen das staatliche Messnetz erweitert und ein Beitrag zur flächendeckenden Überwachung der Grundwasserqualität erbracht. Leitungsverluste durch Leckagen, sowie einer Verschlechterung der Trinkwasserqualität durch lange Standzeiten im Leitungssystem werden vermieden.

Die fehlende Regelung führt derzeit dazu, dass immer mehr Gemeinden kostenintensive Fernwasserleitungen mit allen o.g. Nachteilen in Anspruch nehmen. Als Folge werden Trinkwasserschutzgebiete und grundwasserschonende Bewirtschaftungsformen aufgegeben.

Der besondere Schutz der dezentralen Wasserversorgung hat große Synergien mit der Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die Grundwasserkörper im Hinblick auf Nitrat- und Pflanzenschutzmitteleinträge.

Art. 32 BayWG Ausgleich für schutzgebietsbedingte Belastungen (*abweichend von § 52 Abs. 5 WHG*)

Eine eigenständige bayerische Regelung ist weder erforderlich noch mit dem WHG vereinbar. Insbesondere ist die Entschädigungspflicht bei Mehraufwendungen für land- und forstwirtschaftlichen Betriebsanlagen problematisch. Die in Satz 1, Nr. 2 vorgeschlagene Entschädigungspflicht für den Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen hat eher eine Anreizfunktion zur Intensivierung der Bewirtschaftung und widerspricht daher den Zielen der Bewirtschaftungsplanung. Extensiv genutzte Flächen mit geringen Einträgen wären aufgrund der Entschädigung, die an den betrieblichen Aufwand gekoppelt ist weniger lukrativ, als eine Intensivierung der Fläche mit hohem betrieblichen Aufwand.

Darüber hinaus sind Landwirte Verursacher für die festgestellten wichtigen Gewässerbewirtschaftungsfragen im Sinne der WRRL, sowohl bei den Oberflächen-, den Küstengewässern und dem Grundwasser, zu verstehen. Eine Belohnung dieser Verursacher von Gewässerproblemen widerspricht eklatant dem Verursacherprinzip der WRRL und der Gleichbehandlung anderer Verursacher. Wird dieses Prinzip der Kostenverlagerung von wirtschaftlichen Gewässernutzern, -verschmutzern auf die öffentliche Hand umgesetzt, gefährdet dies die Umsetzung der WRRL insgesamt, denn staatlichen Gelder werden nicht ausreichen.

In diesem Fall würden die Kosten auf die Kommunen verlagert, während die Verursacher „belohnt“ würden. Dabei ist zu beachten, dass die Kommunen bereits zusätzliche Kosten für

die Aufbereitung des mit Nitrat belastetem Trinkwassers tragen, nicht jedoch der Verursacher der Nitratreinträge.

Eine über die, nach § 52, Absatz 4 WHG vorgeschlagene, hinausgehende Regelung für die Entschädigung muss daher strikt abgelehnt werden.

Art. 34 Zur Abwasserbeseitigung verpflichtete Personen

In Absatz 4 ist zu ändern: „Ist das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer Dritten erlaubt oder besteht hierfür ein altes Recht oder eine alte Befugnis, so bedarf es *einer Neuregelung nach Abs. 1 und Abs. 2*; der kommunale Anschluss- und Benutzungszwang bleibt unberührt.“

Bei der Befreiung sollte zudem auch geregelt werden, dass die Gemeinden oder Zweckverbände von den Kreisverwaltungsbehörden von der Abwasserbeseitigungspflicht entbunden werden können. Dann könnten endlich Ortsteile auch gegen den erklärten Willen der Gemeinden durch Kleinkläranlagen entsorgt werden. Beste Beispiele hierfür: Ebne-Hainweiher, Meuselsberg bei Burgkunstadt, Frankenhofen bei Bad Wörishofen und hunderte anderer Ortsteile, die aus Geldnot der Hauptgemeinden doch noch an das Kanalnetz angeschlossen werden sollen.

Art. 35 Beschneiungsanlagen

Die Grenzwerte für die Durchführung einer UVP für Beschneiungsanlagen sind zu hoch angesetzt, insbesondere da sie bei Änderungen/ Erweiterungen für Anträge im Abstand von 2 Jahren isoliert gelten. Die bisherige Praxis hat zu einer schleichenden Aufrüstung der bayerischen Skigebiete mit künstlicher Beschneung geführt, viele davon ohne Durchführung einer UVP. Gerade angesichts der Klimaerwärmung und den dadurch verursachten dramatischen Veränderungen im Alpenraum muss die UVP-Pflicht grundsätzlich für jede Beschneung, wenigstens ab einer Größe von 5 ha eingeführt werden. Die Höhenbeschränkung ist aufzuheben. zusätzlich muss die Pflicht grundsätzlich auf alle Anträge ausgedehnt werden, in denen Wasser aus natürlichen Gewässern entnommen werden soll. Hier ist beispielsweise besonders die Vereinbarkeit der Beschneung mit einer ökologisch erforderlichen Mindestwasserführung und den Zielen der WRRL zu prüfen.

Bezüglich der Alpenkonvention, Protokoll „Tourismus und Freizeit“, ist in Art. 14 (Besondere Erschließungstechniken) unter Punkt 2. Beschneiungsanlagen völkerrechtlich verbindlich geregelt: „Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften können die Erzeugung von Schnee während der jeweiligen örtlichen Kälteperioden zulassen, insbesondere um exponierte Zonen zu sichern, wenn die jeweiligen örtlichen hydrologischen, klimatischen und ökologischen Bedingungen es erlauben.“ Diese verbindliche Regelung betont vor allem „die Sicherung von insbesondere exponierten Zonen, wenn die jeweiligen örtlichen hydrologischen, klimatischen und ökologischen Bedingungen es erlauben“. Der Alpenkonventions-Passus ist im Bayer. Wassergesetz für die Gebietskulisse der Alpenkonvention ungeschmälert zu übernehmen.

Absatz 4 ist daher zu ändern in:

(4) Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen.

Alternativ wenigstens Reduzierung der Grenzwerte, wobei wir explizit darauf hinweisen, dass nach der Alpenkonvention keinerlei Grenzwerte anzuwenden sind:

(4) Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn der mit der Anlage oder Einrichtung nach Abs. 1 künstlich erzeugte Schnee auf einer Fläche aufgebracht und verteilt werden, die mehr als 5 ha beträgt. In Schutzgebieten nach dem III. Abschnitt des Bay-NatSchG gilt keine Größenbegrenzung, ebenso gilt keine Größenbegrenzung bei Entnahme

des Wassers aus natürlichen Gewässern. In die Berechnung der Fläche sind alle schon bisher beschneiten Flächen des Skigebietes mit einzubeziehen.

In jedem Fall muss Satz 4 von Abs. 4 derart geändert werden, dass eine UVP bei Änderungen/ Erweiterungen immer dann durchgeführt werden muss, wenn die Grenzwerte in Bezug auf das gesamte Skigebiet überschritten sind, und zwar unabhängig vom Zeitraum der letzten Genehmigung/ Änderung.

Art. 37 Unterhaltung von wasserwirtschaftlichen Anlagen

Ändern: Satz 2 „Sonstige Anlagen sind so zu unterhalten, dass schädliche Gewässerveränderungen vermieden sowie *die Ziele des Bewirtschaftungsplans erreicht werden können.*“ Die WRRL fordert nicht nur das Verschlechterungsverbot, sondern auch das Verbesserungsgebot, dem mit der vorliegenden Regelung nicht Genüge getan wird.

Art. 44 Grundsätze für den Schutz vor Hochwasser und Dürre

Auch der Erhalt dezentraler Wasserversorgungsanlagen sollte hier aufgeführt werden.

Art. 46 Abs. 4 Überschwemmungsgebiete (Zu § 76, abweichend von § 78 Abs. 1 Nr. 8 WHG)

Die Abweichung des BayWG besteht insbesondere in dem Satz: „In der Rechtsverordnung kann für die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland ein Genehmigungsvorbehalt angeordnet werden, soweit dies zum Schutz vor Hochwassergefahren erforderlich ist; § 78 Abs. 1 Nr. 8 WHG ist nicht anzuwenden“.

Damit wird das in § 78 Abs. 1 Nr. 8 WHG enthaltene Verbot der Umwandlung von Grünland in Ackerland ausgehebelt.

Dies ist nicht vereinbar mit Bundes- und Europarecht sowie dem bayerischen Naturschutzrecht und der Alpenkonvention, da das Ackerland in Überschwemmungsgebieten nachweislich zu einer Verschlechterung der Gewässergüte der Gewässer und der ökologischen Situation beiträgt. Das generelle Umbruchsverbot des WHG muss daher zwingend auch im Bayerischen Wassergesetz aufgenommen werden.

Wir weisen darauf hin, dass allein im Jahr 2008 in Bayern 364,73 ha Grünland in Überschwemmungsgebieten umgebrochen wurde, von 2005 – 2008 insgesamt 611,19 ha. Die Zahlen verdeutlichen den dringenden Handlungsbedarf und rechtfertigen ein generelles Verbot des Grünland-Umbruches in Überschwemmungsgebieten.

Auch die Regelung in Abs. 7 ist abzulehnen. In den Überschwemmungsgebieten an Gewässern darf es keinen weiteren Verlust von Retentionsraum mehr geben, eine Bebauung ist strikt zu unterlassen. Eine Erfüllung von Ausgleichspflichten durch Beteiligung an einer öffentlich-rechtlichen Hochwasserrückhalte-Maßnahme irgendwo im Gemeindegebiet ist nicht zielführend und würde eine weitere Bebauung in Überschwemmungsgebieten nur erleichtern.

Einfügung zu Art 51: Art. 51 a BayWG (neu)

Art. 51 a BayWG (zu § 85 WHG) Beteiligung von interessierten Bürgern und Stellen

- (1) Die zuständigen Behörden stellen allen interessierten Bürgern und Stellen Informationen und Hintergrundpapiere zur Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Maßnahmenprogramme kostenfrei zur Verfügung. Informationen und Hintergrundpa-

piere sollen im Internet verfügbar gemacht werden. Raumbezogene Daten sollen in einem Geoinformationssystem benutzerfreundlich zur Verfügung gestellt werden.

- (2) Beim Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit und bei der Regierungen werden Wasserforen für den Informationsaustausch eingerichtet. Die Wasserforen bieten den Verbänden die Gelegenheit, sich aktiv am Planungsprozess zu beteiligen und konstruktiv mitzuwirken. Ferner koordinieren die Foren die Zusammenarbeit und haben eine beratende Funktion bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.

Mitglieder der Wasserforen sind folgende Verbände:

Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Städtetag
Verband kommunaler Unternehmen e.V., Landesgruppe Bayern
Bayerischer Industrie- und Handelskammertag
Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.
Verband der chemischen Industrie e.V.
Verband der Bayerischen Elektrizitätswirtschaft e.V.
Vereinigung Wasserkraftwerke in Bayern e.V.
Landwirtschaft und Forstwirtschaft
Bayerischer Bauernverband
Bayerischer Waldbesitzer Verband e.V.
Landesvereinigung für den ökologischen Anbau
Verband der bayerischen Grundbesitzer e.V.
Landesfischereiverband Bayern e.V.
DWA (ATV-DVWK) Landesverband Bayern
Verband der Bayerischen Gas- und Wasserwirtschaft e.V. (VBGW / DVGW)
Umwelt- und Naturschutz:
Bund Naturschutz in Bayern e.V.
Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
Deutscher Alpenverein
Verein zum Schutz der Bergwelt
Bund Deutscher Landschaftsarchitekten Landesverband Bayern
Dachverband der Landschaftspflegeverbände, Koordinierungsstelle Bayern
Bayerischer Kanu-Verband e.V.

Bei den Regierungen können zusätzlich örtliche Verbände zum Wasserforum geladen werden.

Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit bzw. die Regierungen laden zusätzlich betroffene Behörden beratend zum Wasserforum

Das jeweilige Wasserforum kann eine Geschäftsordnung beschließen.

Art. 59 Technische Gewässeraufsicht bei Abwasseranlagen

Die Übertragung der technischen Gewässeraufsicht bei Abwasseranlagen auf private Sachverständige in der Wasserwirtschaft ist abzulehnen. Hier handelt es sich um eine Kernaufgabe des Staates. Für den Fall der Privatisierung werden erhebliche Qualitätsverluste und damit negative Auswirkungen auf die Gewässer befürchtet.

Die Durchführung der technischen Gewässeraufsicht durch private Sachverständige würde Abhängigkeiten (bei den Sachverständigen) schaffen und damit eine Qualitätsverschlechterung in der technischen Gewässeraufsicht bedeuten. Dies kann auch nicht dadurch umgangen werden, dass eine Gebührenordnung für die Privaten Sachverständigen erstellt wird. Die

Gewässeraufsicht ist quasi als polizeiliche/hoheitliche Aufgabe zu sehen, die möglichst neutral erfolgen sollte. Beim privaten Sachverständigen geht die Neutralität aber dann leicht verloren, wenn er durch den beauftragt wird, der letztlich überwacht werden soll und er die Prüfungen wiederholt durchführen soll/will und hierbei unter Konkurrenzdruck sein Angebot abgeben muss. Bei den Privaten Sachverständigen, die Kleinkläranlagen überwachen sollen ist der Preiskampf mittlerweile soweit gediehen, dass die Planungsgutachten für beträge unter 100.-- € zu haben sind und die wiederkehrende Überwachung weniger als 50.-- € kosten soll. Es ist aber schlicht nicht möglich, eine qualifizierte Überprüfung einer technischen Anlage - für die man mindestens 1 Stunde Zeit vor Ort benötigt, für diesen Preis durchzuführen. Es muss ja schließlich auch noch berücksichtigt werden, dass im Preis die An- und Abfahrt sowie die Dokumentation und die Gutachtenerstellung enthalten sind. Man muss also davon ausgehen, dass die Überwachung der Kleinkläranlagen mittlerweile nicht mehr ordnungsgemäß durchgeführt wird. Dieser Prozess sollte daher bei den größeren Anlagen unbedingt vermieden werden, hier ist eine Qualitätssicherung erforderlich.

Art. 67 Antragstellung und Pläne

Diese Formulierung gleicht einer nachträglichen Pauschalsanktionierung von illegalen Gewässerbenutzungen und -ausbauten.

Ändern:

„Werden Benutzungen ohne die erforderliche Erlaubnis oder Bewilligung ausgeübt, Gewässer oder Anlagen ohne die erforderliche Planfeststellung, Genehmigung, Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung ausgebaut, errichtet, eingebaut, verwendet oder geändert, so *muss* die Verwaltungsbehörde verlangen, dass ein entsprechender Antrag gestellt wird.“ Ergänzung: „Im Falle einer gewässerschädlichen Wirkung der Nutzung oder des Ausbaus kann durch die Behörde die sofortige, entschädigungslose Unterlassung der Nutzung, bzw. der Rückbau der Anlage vom Anlagenbetreiber verlangt werden.“

Art. 70 Erlaubnis mit Zulassungsfiktion

Streichen: In Abs.1 der Satz 1 und in Satz 6 der Nachsatz „oder, wenn das nicht möglich oder nur unter unzumutbarem Aufwand möglich ist, in ein oberirdisches Gewässer“,

Ergänzen: In Abs. 2, Satz 1 ist „privaten“ in „von der zuständigen Wasserbehörde beauftragten privaten“.

Streichen: In Abs. 2 den ersten und zweiten Spiegelstrich. Bohrungen in den Grundwasserhorizont sind immer mit der Gefahr von Verunreinigung oder in der Summe von verschiedenen Bohrungen mit Über- oder unverträglicher Nutzung verbunden. Es ist deshalb unverzichtbar, dass die Behörde hier entscheidet, auch wenn die Frist nach Satz 1 nicht eingehalten werden kann. Für Eingriffe in das Grundwasser ist eine Raumplanung erforderlich, da es ansonsten zur Übernutzung eines Grundwasserkörpers mit schädlichen Folgen für die Grundwasserqualität kommen kann. Eine Erwärmung des Grundwassers muss insbesondere im Zusammenhang mit Verunreinigungen unbedingt ausgeschlossen werden, da sich sonst gesundheitsschädliche Bakterien massenhaft vermehren können. Diese Verschlechterung der chemischen Grundwasserqualität verstößt gegen die Bewirtschaftungsziele gefährdet Trinkwasservorkommen und damit die Gesundheit der Bevölkerung. In diesem Fall kann aus unserer Sicht daher nicht auf ein ordentliches Genehmigungsverfahren von wasserwirtschaftlicher Seite verzichtet werden.

Art. 75 Alte Rechte und Befugnisse

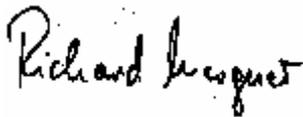
Hier wird alten Rechten und Befugnissen ein ungeteiltes Bestandsrecht gegeben. Hiervon profitiert in erster Linie die Stadt München, die auf ihren "alten Rechten" im Mangfalltal besteht. Diese "alten Rechte" ermöglichen es der Stadt aber, ohne ausreichenden Wasserschutz weiterhin billiges Wasser zu fördern. Das sollte geändert werden, auch München sollte zu einem Schutz der genutzten Wasservorkommen nach aktuellem Recht gezwungen werden.

Anmerkung zur Gebietskulisse der Alpenkonvention:

Wir machen darauf aufmerksam, dass mit der Novelle des Bayer. Wassergesetzes im Hinblick auf den Themenkomplex Wasserhaushalt für die bayerische Gebietskulisse der Alpenkonvention auch die völkerrechtlich verbindliche Alpenkonvention und ihre Protokolle beachtet und umgesetzt werden. Dies ist unseres Erachtens nicht der Fall.

Wir weisen darauf hin, dass der vorgelegte Entwurf für die Gebietskulisse (alle alpinen Landkreise von Berchtesgadener Land bis Lindau und die kreisfreien Städte Rosenheim, Kaufbeuren, Kempten) der völkerrechtlich verbindlichen Alpenkonvention Art. 2 (Abs.2 e - Wasserhaushalt) der Rahmenkonvention und hinsichtlich der Gewässerrandstreifen z.B. Vorgaben des Protokolls „Naturschutz und Landschaftspflege“, nämlich Art. 13 (Schutz von Biotoptypen) in Verbindung mit Anhang I und in Verbindung mit Art. 4 (Berücksichtigung der Ziele in anderen Politiken) sowie hinsichtlich der Beschneiungsanlagen Vorgaben des Protokolls „Tourismus und Freizeit“, nämlich Art. 14 (Besondere Erschließungstechniken) in Verbindung mit Art.3 (Berücksichtigung der Ziele in anderen Politiken) widerspricht.

Mit freundlichen Grüßen,



Richard Mergner
Landesbeauftragter

gez. Sebastian Schönauer
stellv. Landesvorsitzender und Sprecher BN AK Wasser